

Durchführungsbestimmungen der Fachabteilung 19A für die Abwicklung
der Landesförderung von digitalen Kanalkatastern ab 25.11.2006
gemäß LGBl. Nr.134/2006

Punkt 1.) Gegenstand der Landesförderung

- a.) Kosten (in weiterer Folge jeweils excl. MWSt.) für die Erstellung des digitalen Kanalkatasters.
- b.) Kosten für die Herstellung eines Datensatzes zur Übergabe an das Geographische Informationssystem Steiermark (GIS) gemäß den Vorgaben der Fachabteilung 19A.
- c.) Kosten für Programme zur Installierung und zur Bearbeitung des digitalen Kanalkatasters.
- d.) Eigenleistungen des Förderungswerbers, wenn sie den Bestimmungen des §2 (10) Ziffer 1 bis 4 der Bundesförderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft i.d.F. 2006 sinngemäß entsprechen.
- e.) Kosten für die erforderlichen Geräte für den Betrieb des digitalen Kanalkatasters sind von der Landesförderung ausgenommen.

Punkt 2.) Förderungsfähige Leistungszeiträume

- a.) Unter der Voraussetzung der Einhaltung des Punktes 4a sind auch Leistungen vor der Antragstellung förderungsfähig, wenn sie ab dem 30.05.2002 erbracht worden sind.
- b.) Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Punkte 4a und 5a sind Leistungen nach der Antragstellung zeitlich unbegrenzt förderungsfähig.

Punkt 3.) Antragstellung für die Landesförderung

- a.) Die Antragstellung kann durch Gemeinden oder durch deren Abwasserverbände oder durch Abwassergenossenschaften erfolgen. Die Antragstellung durch Abwassergenossenschaften hat im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. mit allfälligen anderen in der Gemeinde gelegenen Abwassergenossenschaften zu erfolgen.
- b.) Die Anträge sind getrennt nach Gemeinden, getrennt nach Abwasser und Trinkwasser und getrennt von Bauvorhaben zu stellen.
- c.) Bis zum Erreichen des Höchstausmaßes der Landesförderung gemäß Punkt 5a können je Gemeinde mehrere Landesförderungsanträge gestellt werden.
- d.) Es ist das Ansuchenformular der Fachabteilung 19A für die kommunale Abwasserentsorgung (ABA) zu verwenden.

Punkt 4.) Förderungsvoraussetzung Bestandsplan samt GIS-Daten oder Gemeindeabwasserplan samt GIS-Daten

- a.) Die Landesförderung der Kosten des digitalen Kanalkatasters gemäß Punkt 5e der Landesförderungsrichtlinien wird nur dann gewährt, wenn der Bestandsplan gemäß dem Steiermärkischen Kanalgesetz bis 30.06.2009 erstellt worden ist oder der Gemeinderatsbeschluss für die erstmalige Erstellung des Gemeindeabwasserplanes gemäß dem Steiermärkischen Kanalgesetz §2b(7) bis 30.06.2009 erfolgt ist. Zusätzlich muss die Bereitstellung der Daten des Gemeindeabwasserplanes oder des Bestandsplanes für die Übergabe in GIS-fähigem Zustand an die Fachabteilung 19A bis 31.12.2009 erfolgt sein. Die Planunterlagen für den Bestandsplan oder die Planunterlagen für den Gemeindeabwasserplan samt einer Kopie des Gemeinderatsbeschlusses sind der Fachabteilung 19A vorzulegen.
- b.) Über die Voraussetzungen des Punktes 4a hinaus erfolgt gemäß Punkt 6g der Landesförderungsrichtlinien keine weitere Beschränkung der Landesförderung des digitalen Kanalkatasters in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung des Bestandsplanes gemäß dem Steiermärkischen Kanalgesetz oder mit dem Zeitpunkt der Erstellung und der Beschlussfassung des Gemeindeabwasserplanes gemäß dem Steiermärkischen Kanalgesetz und mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Daten des Gemeindeabwasserplanes oder des Bestandsplanes für die Übergabe in GIS-fähigem Zustand an die Fachabteilung 19A.
- c.) Die Landesförderung des digitalen Kanalkatasters ist auf jene Anlagenteile beschränkt, für die der GIS-fähige Datensatz an die Fachabteilung 19A übergeben worden ist.
- d.) Die Prüfung der GIS-Fähigkeit und der Datenvollständigkeit des digitalen Kanalkatasters erfolgt durch das Referat Wasserwirtschaftliches Informationssystem und EU - Wasserwirtschaft der Fachabteilung 19A. E-Mail Adresse: heinrich.malina@stmk.gv.at
- e.) Die vorgegebene Schnittstellenbeschreibung für die Datenübergabe an die Fachabteilung 19A ist im Internet herunterladbar unter:
www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/ziel/4581173/DE/

Punkt 5.) Ausmaß und Auszahlung der Landesförderung

- a.) Gemäß Punkt 6e der Landesförderungsrichtlinien beträgt das Gesamtausmaß der Landesbeiträge bis zu 25 % der Investitionskosten und je Gemeinde höchstens € 10.000,-.
- b.) Die Ausbezahlung von Landesmitteln wird von der Fachabteilung 19A erst nach der Schlussfeststellung der landesförderungsfähigen Investitionskosten veranlasst.

Punkt 6.) Abrechnungsprüfung und Schlussfeststellung

Die Prüfung der Rechnungen und Zahlungsbelege erfolgt hinsichtlich der Belegprüfung durch das Referat Abrechnungsprüfung Siedlungswasserwirtschaft der Fachabteilung 19A oder durch die von der Fachabteilung 19A beauftragten externen Prüfer.

Punkt 7.) Anwendungsverpflichtung

Die gegenständlichen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung 19A eine Dienstanweisung zur Umsetzung der Landesförderungsrichtlinien, LGBl. Nr 134/2006. Die gegenständlichen Durchführungsbestimmungen sind in Zusammenhang mit den Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft (LSW) zu sehen, die als Dienstanweisung für alle befassten Dienststellen der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion Gültigkeit haben.

Graz, am 26.02.2007

Der Leiter der Fachabteilung

(Unterschrift im Original auf dem Akt)

(Dipl.-Ing. Johann Wiedner)